

II. Unmittelbare/mittelbare Geltung DSGVO

II. Unmittelbare Geltung der DSGVO und Geltung kraft Verweisung im BayDSG

Bei der Verarbeitung (zur Definition vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO) personenbezogener Daten (zur Definition vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO) sind in Bezug auf die Geltung der DSGVO drei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

1. Erste Fallkonstellation: Unmittelbare Geltung der DSGVO

Die Datenschutzgrundverordnung gilt unmittelbar, weil

- ihr Anwendungsbereich nach Art. 2 Abs. 1 DSGVO eröffnet ist (automatisierte Verarbeitung oder nichtautomatisierte Verarbeitung bei Speicherung in Dateisystemen) und
- kein Anwendungsausschluss nach Art. 2 Abs. 2 DSGVO vorliegt.

Diesbezüglich beinhalten das BayDSG und ggf. auch bereichsspezifische Vorschriften (vgl. Art. 1 Abs. 5 BayDSG) Durchführungsvorschriften zur DSGVO. Mit diesen Durchführungsvorschriften werden (nur) die durch die DSGVO ausdrücklich eröffneten Regelungsspielräume ausgefüllt.

2. Zweite Fallkonstellation: Keine unmittelbare Geltung der DSGVO, aber Anwendbarkeit der DSGVO gemäß Art. 2 BayDSG

Die Datenschutzgrundverordnung gilt nicht unmittelbar, weil

- ihr Anwendungsbereich gemäß dem aus Art. 2 Abs. 1 DSGVO zu ziehenden Gegenschluss nicht eröffnet ist (z. B. für unstrukturierte Handakten) oder
- ein Anwendungsausschluss nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. a DSGVO vorliegt (Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, was nur wenige Fälle [z. B. den Verfassungsschutz] betrifft; Art. 2 Abs. 2 Buchst. b) und c) haben für bayerische öffentliche Stellen von vornherein keine praktische Bedeutung).

Diesbezüglich erklärt Art. 2 BayDSG konstitutiv die Regelungen der DSGVO für anwendbar. Die DSGVO gilt (im Rang von Landesrecht) also nur deshalb, weil das BayDSG auf sie verweist. Daneben gelten ggf. auch bereichsspezifische Regelungen (vgl. die Formulierung „vorbehaltlich anderweitiger Regelungen“ in Art. 2 BayDSG sowie Art. 1 Abs. 5 BayDSG).

3. Dritte Fallkonstellation: Keine unmittelbare Geltung der DSGVO im Bereich der sog. „Polizei- und Justiz-Datenschutz-Richtlinie“, aber Anwendbarkeit einzelner Vorschriften der DSGVO gemäß Art. 28 Abs. 2 BayDSG

Die Datenschutzgrundverordnung gilt nicht unmittelbar, weil ein Anwendungsausschluss nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. d DSGVO vorliegt.

Dieser Anwendungsausschluss betrifft Datenverarbeitungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27.4.2016 „zum Schutz

II. Unmittelbare/mittelbare Geltung DSGVO

natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung“ (Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz) fallen. Art. 28 Abs. 1 BayDSG wiederholt die Reichweite dieses Anwendungsausschlusses.

Diesbezüglich erklärt Art. 28 Abs. 2 BayDSG für den Anwendungsbereich der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz konstitutiv (nur) bestimmte (einzeln aufgeführte) Regelungen der DSGVO für anwendbar. Die DSGVO gilt also (im Rang von Landesrecht) nur, weil das BayDSG auf sie verweist. Daneben gelten bereichsspezifische Regelungen (z. B. Art. 30 ff. PAG; vgl. die Formulierung „unbeschadet anderer Regelungen“ in Art. 28 Abs. 2 BayDSG sowie Art. 1 Abs. 5 BayDSG). Das BayDSG, die von ihm in Art. 28 Abs. 2 BayDSG in Bezug genommenen Regelungen der DSGVO und die bereichsspezifischen Vorschriften sind Ausführungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zum Datenschutz bei Polizei und Justiz.

4. Detailabgrenzung in Bezug auf Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- Für die Verhütung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch Verwaltungsbehörden (nichtpolizeiliche Sicherheitsbehörden) gilt die DSGVO unmittelbar (Gegenschluss aus Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayDSG); maßgeblich sind die Ausführungen von oben zur Fallkonstellation 1.
- Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch Verwaltungsbehörden gilt die DSGVO nicht unmittelbar (vgl. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayDSG); maßgeblich die Ausführungen von oben zur Fallkonstellation 3.

Die folgenden Prüfungsschemata (III. bis VI.) beziehen sich auf die erste Fallkonstellation, d. h. sie erfassen den Fall der unmittelbaren Geltung der DSGVO.

Im Ergebnis passen diese Prüfungsschemata aber auch für die zweite Fallkonstellation (Anwendbarkeit der DSGVO gemäß Art. 2 BayDSG), denn die Befugnisgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind durch Art. 2 BayDSG insoweit harmonisiert. Unterschiedlich ist lediglich die gesetzestechnische Begründung, warum diese Befugnisgrundlagen Geltung beanspruchen können.